

Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telex 1 13288 hvb a

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1 0 1 7 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	54 GZ 9 18
Datum:	22. AUG. 1988
Verteilt:	5. SEP. 1988 <i>H. W. W.</i>

S. Bauer

Wien, am 18.8.1988
Z

Betrifft: BMJ - GZ 10.030/94-I 3/88
Entwurf Rechnungslegungsgesetz 1989

Sehr geehrte Damen und Herren!

./ Bezugnehmend auf das Begutachtungsverfahren zu o.a. Gesetzesentwurf, erlauben wir uns, hiermit 25 Abzüge unserer Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz zu Ihre gef. Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wir bitten um positive Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

hochachtungsvoll

HANDELSVERBAND

i. A. Traude J.

./

Beilage erwähnt



Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telex 1 13288 hvb a

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7
A - 1070 Wien

Wien, am 17.8.1988
Dr.HB/Z

Betrifft: GZ 10.030/94-I 3/88
Entwurf Rechnungslegungsgesetz 1989

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir gestatten uns, zu obigem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Wir sprechen uns gegen die Aufnahme der Pflichtangaben gem. § 239(1) Z. 2, 3 und 4 hinsichtlich der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates in den Anhang zum Jahresabschluß sowie gegen die Veröffentlichung derselben aus und beantragen die Eliminierung dieser Vorschrift aus dem Gesetzentwurf.

Aus den Erläuterungen zu § 239 ergibt sich, daß diese Bestimmung des Entwurfs hinsichtlich der Angaben unter (1) Z. 3 über die zitierten ausländischen Vorbilder - nämlich die Bilanzrichtlinien und dHGB - hinausgeht, die eine solche Vorschrift nicht enthalten.

Diese Bestimmung betrifft ein Sammelsurium verschiedener Ansprüche verschiedener Personengruppen und aus verschiedenen Rechtsgründen und wir bezweifeln, daß an der Veröffentlichung

-/2



Seite 2

Wien 17.8.1988, Dr.HB/Z

dieser Daten ein allgemeines besonders starkes Interesse besteht.

Die Erläuterungen befassen sich auch mit der Frage der Zulässigkeit der vorgesehenen Veröffentlichung der Angaben gem.

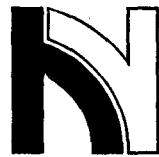
§ 239 aus datenschutzrechtlicher Sicht und kommen zu dem Schluß, daß das Datenschutzgesetz ausschließlich die Übermittlung personenbezogener Daten betrifft, worunter solche Daten zu verstehen sind, die Informationen über bestimmte oder mit Wahrscheinlichkeit bestimmbarre natürliche oder juristische Personen oder handelsrechtliche Personengesellschaften darstellen. Die Erläuterungen zu § 239 gehen davon aus, daß von personenbezogenen Daten der Betroffenen dann nicht gesprochen werden könne, wenn die Einkommen der einzelnen Angehörigen der jeweiligen Gruppen, wie Vorstand oder Aufsichtsrat, aus der Globalsumme nicht erreichbar sind und ein Personenbezug nicht mehr gegeben ist, wenn die Gesamtheit jener Personen, über die statistische Daten gemacht werden, die Zahl 2 übersteigt. Sie verweisen auf die Bestimmung des § 241(4) des Entwurfes, wonach die Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs. 1 Z. 3 und 4 unterbleiben kann, wenn sie weniger als 3 Personen betrifft.

Dieser Argumentation kann unserer Meinung nach nicht zugestimmt werden. Die Personenzahl der Vorstandsmitglieder wird im Interesse einer Geschäftsführung nach einheitlichen Gesichtspunkten regelmäßig niedrig gehalten.

Als Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates kommen in der Regel nur Personen mit einer längeren Berufs- und Geschäftserfahrung in Frage, sodaß die Bezüge der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführungs- bzw. Überwachungsgremien mit Rücksicht auf die Qualifikation und Berufserfahrung einerseits und die Größe des von ihnen vertretenen Unternehmens andererseits eine entsprechende Höhe haben. Aus den in gesonderten Beträgen und unter ihrer Bezeichnung auszuweisenden Gesamtbezügen der Mitglieder des Vorstandes einerseits und des Aufsichtsrates andererseits im veröffentlichten Aushang kann der Aufwand pro Mitglied dieser Gremien mit weitgehender Annäherung errechnet werden.

Daß im Anhang unmittelbar im Zusammenhang mit der Angabe über die Bezüge die im Geschäftsjahr tätigen Vorstände und Aufsichtsräte namentlich anzuführen sind, muß für Interessierte das Verlangen auslösen, durch Division durch die Mitgliederanzahl aus den angeführten Gesamtbezügen des Vorstandes und Aufsichtsrates die Bezüge der einzelnen Mitglieder dieser Gremien herauszurechnen.

Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, daß die vorgesehene Veröffentlichung der Daten gem. § 239 (1), (2), (3) und (4 a und b)



Seite 3

Wien 17.8.1988, Dr.HB/Z

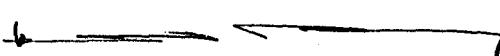
gegen den durch das Datenschutzgesetz garantierten Schutz per=
sonenbezogener Angaben verstößt.

Andererseits enthält das Aktiengesetz in den §§ 78 bzw. 98 und 128 (2) Z. 7 Grundsätze hinsichtlich der Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratmitglieder in der Richtung, daß die Gesamtbezüge einschließlich aller Nebenleistungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der einzelnen Mitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen müssen, was auch für die Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art gilt.

Bei dem leider sehr häufig herrschenden Neid weiter Kreise ist eine Zurückhaltung bei der Veröffentlichung der Bezüge von Geschäftsführungsgremien der Wirtschaft und deren Mitglieder ratsam.

Wir bitten um positive Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung


KommR Dkfm.Paul Mailáth-Pokorny
Präsident


Dr.. Hildegard Fischer
Geschäftsführerin

P.S.: Stellungnahme wird zweifach übermittelt.

25 Ausfertigungen ergehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates